

10. In § 43 Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Sie muß eine einjährige Tätigkeit als Bauleiter und eine vierjährige Tätigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2, in der Standsicherheitsnachweise angefertigt und geprüft wurden, umfassen.“
11. § 44 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit“
 - Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf eingestellt oder übernommen werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
 - Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
 - In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 3“ ersetzt.
12. § 52 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit“
 - Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Als Laufbahnbewerber darf in die in diesem Abschnitt genannten Laufbahnen in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
 - Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.
 - In dem neuen Absatz 3 werden in Buchstabe a die Wörter „§ 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 29 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und § 39 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3“ ersetzt; in Buchstabe b werden die Wörter „§ 35 Abs. 2, § 44 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 35 Abs. 3, § 44 Abs. 3“ und die Wörter „§ 29 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 29 Abs. 2“ ersetzt.
 - In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 3“ ersetzt.
13. In § 62 a werden in Absatz 2 nach den Wörtern „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ die Wörter „oder die von ihm beauftragte Stelle“ eingefügt.
14. In § 67 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „§ 32 Abs. 4“ die Wörter „§ 40 Satz 2 Nr. 2,“ eingefügt.
15. § 84 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. dem Höchstalter für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe: § 6 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 52 Abs. 1,“;
 - Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. der Probezeit und der Mindestprobezeit: § 18 Abs. 2, § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 25 Abs. 2 und 4, § 29 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 35 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 44 Abs. 2 und 4, § 46 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2,“;
 - in den Nummern 5 und 6 werden nach den Wörtern „§ 40“ jeweils die Wörter „Satz 1“ eingefügt;
 - in Absatz 3 werden in Nummer 3 nach den Wörtern „§ 40“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt.
16. In § 85 werden nach den Wörtern „§ 40“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt.
17. § 89 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Die in § 6 in der Fassung der Elften Verordnung zur Änderung dieser Verordnung festgesetzten Höchstaltersgrenzen gelten für
- Bewerber, die am 1. September 1998 eine Einstellungs- und Aufnahmevereinbarung für einen Vorbereitungsdienst oder für die Ableistung einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst zum Zweck der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe besitzen,
 - Beamte, die sich am 1. September 1998 im Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und die jeweils in §§ 18 Abs. 1, 22 Abs. 1, 29 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 52 Abs. 1 festgesetzte Höchstaltersgrenze bei einer Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe überschritten hätten,
 - Angestellte, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst zum Zweck der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe aufgenommen und bis zum Ablauf der hauptberuflichen Tätigkeit einen Antrag auf Übernahme gestellt haben
- fort.“
18. In der Anlage 2 wird nach Nummer 3.7 folgende Nummer 3.8 angefügt:
- | | |
|--|--|
| „3.8 Nichttechnischer Dienst, in dem überwiegend Kenntnisse in der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich sind | Absolvent der Privaten Fachhochschule des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger
Bad Hersfeld
(Diplom-Prüfung)“ |
|--|--|
19. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1.9 wird vor dem Wort „Geographen“ das Wort „Biologen;“ eingefügt;
 - In Nummer 2.19 wird vor dem Wort „Chemiker“ das Wort „Biologen;“ eingefügt;
 - In Nummer 2.21 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Wörter „, Ministerium für Wissenschaft und Forschung“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1997 S. 396.

210

**Gesetz
zur Änderung des Personalausweisgesetzes NW
Vom 11. November 1997**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 10 des Personalausweisgesetzes Nordrhein-Westfalen (Personalausweisgesetz NW – PAuswG NW) vom 19. Mai 1987 (GV. NW. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), wird aufgehoben.

Artikel 2

Bis eine Gebührenregelung für die Ausstellung des vorläufigen Personalausweises auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt ist, sind weiterhin Gebühren nach § 10 des Personalausweisgesetzes Nordrhein-Westfalen zu erheben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1997 S. 397.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359